



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Björn Thoroë (DIE LINKE.)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Raumordnungsverfahren der Fehmarnbelt-Querung

Am 22. 06. 2010 hat das Land Schleswig-Holstein mit einer Antragskonferenz das Raumordnungsverfahren (ROV) bezgl. der Fehmarnbelt-Querung eingeleitet.

Vorbemerkung des Innenministeriums: Das Raumordnungsverfahren bezieht sich ausschließlich auf die Schienenhinterlandanbindung für die Feste Fehmarnbeltquerung. Für die Feste Fehmarnbeltquerung selbst findet kein Raumordnungsverfahren statt.

Das Raumordnungsverfahren beginnt nach § 15 Abs. 4 Bundesraumordnungsgesetz nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

Die Antragskonferenz am 22.06.2010 in Cismar diente der Erörterung von Umfang und Tiefe der Unterlagen für das Raumordnungsverfahren, die vom Vorhabenträger, der DB Netz AG, erst noch zu erarbeiten und der Landesplanungsbehörde vorzulegen sind. Die zur Konferenz eingeladenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereine, Verbände und Initiativen hatten Gelegenheit, bis Anfang August 2010 schriftlich zu den Anforderungen an die Unterlagen Stellung zu nehmen. Erst danach wird die Landesplanungsbehörde in einem Festlegungsprotokoll die beizubringenden Unterlagen konkret benennen.

1. Wie hoch sind die Kosten für das Raumordnungsverfahren?

2. Wer trägt die Kosten des Raumordnungsverfahrens?

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Die Kosten für Erarbeitung und Druck der Unterlagen obliegen dem Vorhabenträger. Das Raumordnungsverfahren selbst ist für den Vorhabenträger gebührenfrei.

3. Wer ist innerhalb des Landes Schleswig-Holstein mit dem Raumordnungsverfahren befasst?

Antwort:

Die Landesplanungsbehörde im Innenministerium.

4. Welche Streckenvarianten werden im laufenden Raumordnungsverfahren geprüft?

Antwort:

Grundlage des Raumordnungsverfahrens wird die vom Vorhabenträger einzubringende Vorzugstrasse einschließlich möglicher und erwogener Trassenalternativen sein.

5. Gab es bisher Stellungnahmen zum Raumordnungsverfahren?

6. Falls ja, von wem?

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Das Raumordnungsverfahren wird erst nach Vorlage der vollständigen, dem Festlegungsprotokoll entsprechenden Unterlagen des Vorhabenträgers formal eingeleitet. Insofern liegen noch keine Stellungnahmen zum Raumordnungsverfahren vor. Eine ganze Reihe von Trägern öffentlicher Belangen und Bürgerinitiativen hat sich allerdings im Vorfeld – wie der Presse zu entnehmen ist- zu einem beabsichtigten Raumordnungsverfahren geäußert.

7. Wurde bisher mit dem Raumordnungsverfahren die Übereinstimmung des Vorhabens Fehmarnbelt-Querung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung fehlerfrei und umfassend geprüft?

Antwort:

Die Feste Fehmarnbeltquerung selbst ist zwischen dem Königreich Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland in einem Staatsvertrag rechtsverbindlich vereinbart worden. Die Prüfung der Übereinstimmung der Schienenhinterlandanbindung mit den Erfordernissen (Zielen und Grundsätzen) der Raumordnung wird Gegenstand des Raumordnungsverfahrens sein.

8. Wann ist das Raumordnungsverfahren abgeschlossen?

Antwort:

Gegenwärtig kann noch nicht abgeschätzt werden, zu welchem Zeitpunkt der Vorhabenträger die vollständigen Verfahrensunterlagen vorlegen wird.

Erst dann wird die Landesplanungsbehörde mit der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen das Raumordnungsverfahren einleiten. Nach einer öffentlichen Auslegung dieser Unterlagen in den betroffenen Gemeinden wird auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Das Raumordnungsverfahren

ren ist gem. § 15 Abs. 4 Bundesraumordnungsgesetz innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.